

Satzung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Stadt Elsterwerda vom 31.01.2002

Auf Grundlage der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 01.12.1994 (GVBl.II S. 991) in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 31.01.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten der Stadt Elsterwerda (kommunale Wahlbeamte auf Zeit).

§ 2 Grundsätze der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten, unter Beachtung des § 17 BBesG und sonstigen entsprechenden landesbesoldungsgesetzlichen Bestimmungen, eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich für die vorangegangenen drei Kalendermonate gezahlt.
- (4) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge eingestellt. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung.
- (5) Besteht gemäß den Absätzen 2 und 4 der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ohne Anspruch die monatliche Dienstaufwandsentschädigung um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Nehmen die nach Abs.1 Anspruchsberechtigten aus anderen Gründen für mehr als einen Monat ihre Dienstgeschäfte nicht wahr, wird die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats eingestellt.

- (7) Für die Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung nach § 3 ist die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl der Stadt Elsterwerda am 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes von 5.001 bzw. Überschreiten eines Einwohnergrenzwertes von 15.000 infolge einer Verminderung bzw. Erhöhung der Einwohnerzahlen im Rahmen der Ermittlung und Fortschreibung entsprechend § 3 der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung - EinstVO), ist die Dienstaufwandsentschädigung neu festzusetzen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **118 €** zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des zum allgemeinen Vertreter bestellten Ersten Beigeordneten beträgt **50 v.H.** der Dienstaufwandsentschädigung nach Absatz 1.

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt **rückwirkend ab 01.01.2002** in Kraft.

Peter Schwarz
Bürgermeister
der Stadt Elsterwerda

Ilse Rosche
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung